

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Schutz von Minderjährigen

Mit dem Ermächtigungsgesetz Dlgs. 39/2014 ist eine EU-Richtlinie (2011/93) zum Schutz von Minderjährigen umgesetzt worden. Darin wird festgehalten, dass Arbeitgeber oder Auftraggeber, welche Personen beschäftigen, die bei ihrer Tätigkeit direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben, von diesen Personen einen **Strafregisterauszug** verlangen müssen. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei lohnabhängigen Arbeitnehmern oder diesen gleichgestellten Mitarbeitern als auch bei Selbstständigen, welche durch ihre Mitarbeit beim Auftraggeber Kontakt zu Minderjährigen haben.

Wirksam dürfte die Regelung nach vorherrschender Meinung für jede neue Mitarbeit ab dem 06/04/2014 sein. Bis zur Verfügbarkeit des Strafregisterauszuges ist auch die Vorlage von Seiten der/des Mitarbeiterin/s einer entsprechenden **Eigenerklärung** möglich, aus welcher hervorgeht, dass weder eine Verurteilung im Sinne der Jugendschutzbestimmungen gegen die eigene Person vorliegt, noch dass irgendwelche Verbote oder Maßnahmen angeordnet wurden, welche den Kontakt zu Minderjährigen in irgendeiner Weise einschränken. Eine entsprechende (beiliegende) **Vorlage** für diese Erklärung stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die **Strafen** bei Missachtung der neuen Regelungen sind **drakonisch**:
zwischen € 10.000,00 und € 15.000,00.

Die praktische Umsetzung der angeführten Verpflichtung dürfte sich in einigen Fällen als schwierig erweisen. Zu klären wäre vor allem, was der Gesetzgeber unter einem direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen versteht. Auch der bürokratische Aufwand ist groß. Der Mitarbeiter kann den Strafregisterauszug nur persönlich beantragen (oder einer anderen Person eine entsprechende Vollmacht erteilen) und dieser hat auch nur eine Gültigkeit von sechs Monaten. Und dann?

Die Tatsache, dass durch die Vorlage des Strafregisterauszuges ev. auch andere sensible Daten des Mitarbeiters (welche keinen Bezug zum Schutz von Minderjährigen haben) für den Arbeitgeber ersichtlich werden können, dürfte zu nicht unerheblichen Problemen im Sinne des Datenschutzes führen. Es sei denn es wird ein Strafregisterauszug im Sinne der Bestimmungen des Dlgs 39/2014 ausgegeben, welcher sich nur auf Eintragungen in Bezug auf den Jugendschutz beschränkt und auf welchen eventuelle andere Eintragungen nicht angeführt sind.

Zur Zeit sind dies die geltenden Bestimmungen, auch wenn einige Politiker versuchen, die neuen gesetzlichen Regelungen wieder etwas abzuändern, um ihre praktische Anwendung zu erleichtern.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im April 2014